

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 24

Unterlassungsdelikte

I. Einteilung der Unterlassungsdelikte

1. **Echte Unterlassungsdelikte:** Delikte, bei denen eine Unterlassung unmittelbar tatbestandsmäßig ist = Die Voraussetzungen, unter denen ein Unterlassen strafbar ist, werden in einem eigenen Straftatbestand umschrieben. Bsp.: §§ 323c, 138 StGB; vgl. aber auch § 266 StGB (auch hier ist eine Schädigung durch Unterlassen möglich).
2. **Unechte Unterlassungsdelikte:** Delikte, welche durch die Nichtabwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolges durch Unterlassen im Wege der Analogie zu den Begehungsdelikten gemäß § 13 StGB in Garantenstellung erfüllt werden. Bsp.: Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB; Betrug durch Unterlassen, §§ 263, 13 StGB.

II. Abgrenzung Tun – Unterlassen

Im Zweifelsfall wird eine Abgrenzung danach vorgenommen, worin bei normativer Betrachtung und bei der Berücksichtigung des sozialen Handlungssinns der **Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerbarkeit** zu sehen ist. Notwendig ist dabei eine Einzelfallbetrachtung. Liegt hier eine Gleichrangigkeit der Vorwerbarkeit vor, so ist die stärkere Begehungsform des aktiven Tuns anzunehmen.

1. Dies gilt jedenfalls dann, wenn einem vorsätzlichen Tun ein vorsätzliches Unterlassen nachfolgt, sofern es sich auf denselben strafrechtlich unerwünschten Erfolg bezieht.
2. Anders hingegen, wenn einem fahrlässigen Tun ein vorsätzliches Unterlassen nachfolgt.
3. Beim Abbruch zuvor in Gang gesetzter eigener Rettungsbemühungen liegt erst dann aktives Tun vor, wenn sich die Rettungsmöglichkeit bereits so weit konkretisiert hat, dass sie in ungestörtem Fortgang zur Rettung des in Not Geratenen geführt hätte.
4. Dagegen liegt beim Eingriff in fremde Rettungshandlungen stets ein aktives Tun vor, sofern der Täter nicht lediglich durch bloßes Untätigbleiben seine Mithilfe verweigert.

III. Prüfungsschema: Unterlassungsdelikt

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Handlung:** Feststellung, dass der Schwerpunkt der Vorwerbarkeit hier bei einem Unterlassen liegt und Feststellung, an welches Unterlassen (= willentliches Untätigbleiben) angeknüpft wird.
- b) **Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens:** Feststellung, ob ein echtes oder unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB) vorliegt.
- c) **Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges** (bei Erfolgsdelikten)
- d) **Nichtvornahme der gebotenen Handlung:** Dazu ist festzustellen, welches Verhalten geboten war und dass der Täter diese Handlung nicht vorgenommen hat.
- e) **Physisch-reale Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung:** Diese scheidet aus, wenn in der konkreten Situation des Täters entweder niemand helfen kann (objektive Unmöglichkeit) oder der Täter mit seinen individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten eine Erfolgsherbeiführung nicht verhindern kann (individuelle Unmöglichkeit).
- f) **Quasi-Kausalität** (hypothetische Kausalität) der unterlassenen Handlung für den jeweiligen Erfolg: Abwandlung der condicione-qua-non Formel: Ein Unterlassen ist dann kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiele. Zur Feststellung genügt hier eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit.
- g) **Objektive Zurechnung:** Diese scheidet aus bei fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen der unterlassenen Handlung und dem eingetretenen Erfolg.
- h) **Erforderlichkeit der Handlung:** Liegt bei Nichtvornahme der gebotenen Handlung in aller Regel vor, scheidet aber beispielsweise dann aus, wenn vorrangige Rettungspflichtige anwesend sind.
- i) **Zumutbarkeit:** In Ausnahmefällen scheidet die Zumutbarkeit der Erfolgsabweitung für den Einzelnen aus, insbesondere dann, wenn die Rettung für den Rettenden eine ernsthafte Gefahr bedeuten würde (a.M.: Schuldmerkmal).
- j) **Entsprechungsklausel des § 13 I 2. Halbsatz StGB:** Es muss festgestellt werden, ob das Unterlassen der Erfolgsabweitung wertungsmäßig der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch aktives Tun entspricht. Dies ist zwar in der Regel der Fall, es gibt hierzu jedoch einige wenige Ausnahmen bei den verhaltensgebundenen Delikten.
- k) **Garantenstellung** (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 25).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.

3./4. Rechtswidrigkeit/Schuld: hier gelten keine Besonderheiten; vgl. allerdings die rechtfertigende Pflichtenkollision.

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 21; Eisele/Heinrich, Kap. 20, 21; Heinrich, §§ 25, 26; Kühl, §§ 18, 19; Rengier, §§ 48-50; Wessels/Beulke/Satzger, § 19.

Literatur/Aufsätze: Bock/Nicklaus, Die „Quasi-Kausalität“ des Unterlassens in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, ZJS 2023, 471; Engländer, Kausalitätsprobleme beim unechten Unterlassungsdelikt, JuS 2001, 958; Exner, Versuch und Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JURA 2010, 276; Fahl, Zum (richtigen) Prüfungsstandort der Entsprechungsklausel in § 13 StGB, JA 2013, 674; Fahl/Scheurmann-Kettner, Unterlassungsdelikte, JA 1998, 658; Führ, Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen im Strafrecht – vom „Ziegenhaarfall“ zu „Terri Schiavo“, JURA 2006, 265; Kölbel, objektive Zurechnung beim unechten Unterlassen, JuS 2006, 309; Kudlich, Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts, JA 2008, 601; Kühl, Das Unterlassungsdelikt, JA 2014, 507; Küpper, Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JuS 2000, 225; Maiwald, Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, JuS 1981, 473; Otto, Das Problem der Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JURA 2000, 549; Otto/Brammsen, Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, JURA 1985, 530, 592, 646; JURA 1986, 37; Ransiek, Das unechte Unterlassungsdelikt, JuS 2010, 490, 585, 678; Seelmann, Probleme der Unterscheidung von Handeln und Unterlassen im Strafrecht, JuS 1987, L 33; Stoffers, Die Rechtsfigur „Unterlassen durch Tun“, JA 1992, 138, 177; ders., „Schwerpunkt der Vorwerbarkeit“ und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JuS 1993, 23; ders., Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen in der neueren Rechtsprechung, JURA 1998, 580; Wäßmer, Die strafrechtlichen Implikationen der Triage, JA 2021, 298 ff.

Literatur/Fälle: Dannecker, Eine folgenschwere Gasexplosion, JURA 1988, 657; v.Danwitz, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, JURA 2000, 486; v.Heintschel-Heinegg, Der Regensburg-Fenstersturz, JA 2001, 129; Lindheim/Ulm, Familiäre Tragödie, JA 2009, 783; Murmann, Eine folgenreiche Entscheidung, JuS 1998, 630; Otto/Brammsen, Gefahren des Steinbruchs, JURA 1986, 37; Ritz, Ein Tag am Strand, JA 2022, 113; Rudolphi, Examensklausur Strafrecht, JURA 1979, 39; Stoffers, Fehlschlag mit Folgen, JuS 1993, 837; ders., Ein Tag im Leben des Bademeisters A, JURA 1993, 376; Stoffers/Murray, Zeugen Jehovas, JuS 2000, 986.

Rechtsprechung: RGSt 63, 211 – Ziegenhaarfall (Abgrenzung Tun – Unterlassen); RGSt 63, 392 – Radleuchtenfall (Abgrenzung Tun – Unterlassen); BGHSt 14, 280 – Kahlpfändung (strafbare Beihilfe zum Unterlassungsdelikt); BGHSt 16, 155 – Feldweg (Irrtum über die Garantenpflicht als Verbotsirrtum); BGHSt 37, 106 – Lederspray (Haftung des Produzenten beim Inverkehrbringen gefährlicher Produkte); BGHSt 48, 147 – Gashähne (Rücktritt beim unechten Unterlassungsdelikt); BGHSt 57, 28 – Balkongeländer (Keine Anwendung des § 13 Abs. 2 StGB auf echte Unterlassungsdelikte); BGH NStZ 2011, 31 – Reichenhaller Eissporthalle (Kausalität bei Unterlassungsdelikten).